

## ENTSCHLISSUNG DER SIMULATION EUROPÄISCHEN PARLAMENT MIT DEN EMPFEHLUNGEN AN DIE KOMMISSION ZU DEN VERHANDLUNGEN ÜBER DIE TRANSATLANTISCHE HANDELS- UND INVESTITIONSPARTNERSCHAFT (TTIP)

Die Abgeordneten der Simulation Europäisches Parlament

- gestützt auf die Artikel 168 bis 191 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
  - gestützt auf Artikel 21 ihrer Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die EU-Leitlinien für die Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) zwischen der EU und den USA, die am 14. Juni 2013 vom Rat angenommen und am 9. Oktober 2014 freigegeben und veröffentlicht wurden, auf Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses für internationalen Handel (INTA) an das Plenum Simulation Europäisches Parlament vom 19.11.2016,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) vom 19.11.2016,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Rechtsausschusses (JURI) vom 19.11.2016,
- A. in der Erwägung, dass Ausfuhren im Rahmen des Handels und durch Investitionen erzielt Wachstum mit Blick auf Beschäftigung und Wirtschaftswachstum die wichtigsten Triebfedern sind und in Erwägung, dass das BIP der EU stark handels- und exportabhängig ist;
- B. in der Erwägung, dass sich mit einem Abkommen zwischen den beiden weltweit größten Wirtschaftsräumen auch die Gelegenheit bietet, Standards, Normen und Regeln festzulegen, die auf einer internationalen Ebene Achtung finden und somit das Zusammenspiel weltweit vernetzter Märkte politisch geregelt und gefördert werden kann;
1. richten vor dem Hintergrund der laufenden Verhandlungen über die TTIP nachfolgende Empfehlungen an die Kommission:

**a) Im Hinblick auf den Geltungsbereich**

Die Kommission soll im Hinblick auf den Geltungsbereich und den weiteren Kontext sicherstellen, dass im Zuge transparenter Verhandlungen und öffentlicher Diskussion, bei der jeder Unionsbürger das Recht hat, die Verhandlungsdokumente einzusehen ein weitreichendes Handels- und Investitionsabkommen zustande kommt. Das Abkommen soll für nachhaltiges Wachstum sorgen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittelständischer Unternehmen in den Mitgliedstaaten fördern, damit hochwertige Arbeitsplätze für die europäischen Bürger gesichert werden und die europäischen Verbraucher durch größere Auswahl und niedrigere Preisen profitieren. Grundsätzlich sollte für die gesamten Verhandlungen über das Abkommen feststehen, dass es nicht möglich ist, Verbraucherschutz-, Umweltstandards - und Sozialstandards für die Bürger abzusenken. Darüber hinaus sollen auch immer globale Folgen berücksichtigt werden. Inhalt und Umsetzung des Abkommens sind wichtiger als Verhandlungstempo;

Veranstalterin:



JUNGE  
EUROPÄISCHE  
BEWEGUNG  
BERLIN-BRANDENBURG

aufgrund eines Beschlusses des  
Deutschen Bundestages gefördert durch:



Presse- und Informationsamt  
der Bundesregierung

- b) Im Hinblick auf den Marktzugang und Nichttarifäre Handelshemmnisse**
- i. Es sollte sichergestellt werden, dass der Zugang für Unternehmen zu den jeweiligen Märkten auf beiden Seiten gewährt wird und die Voraussetzungen dafür einander entsprechen. Dabei sollte das Ziel die vollständige Abschaffung aller Zölle sein;
  - ii. Für den Zugang zu Produkt- und Dienstleistungsmärkten sind Positivlisten zu verwenden, so dass Produkte und Dienstleistungen, die ausländischen Unternehmen offenstehen sollen, ausdrücklich angegeben sind und neue grundsätzlich ausgeschlossen sind;
  - iii. Die Kommission sollte sicherstellen, die durch das Vorsorgeprinzip garantierte hohe Produktsicherheit zu gewährleisten. Dabei sind Verbraucher- und Umweltschutzstandards jederzeit zu berücksichtigen;
  - iv. In Anerkennung des Stellenwerts der Datenflüsse als Rückgrat des transatlantischen Handels und der digitalen Wirtschaft muss die Kommission in Fragen der Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme und des Datenschutzes die europäischen Datenschutzbestimmungen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) für Unionsbürger\*innen geltend machen und durchsetzen, auch wenn diese Daten von in den USA ansässigen oder operierenden Unternehmen erhoben bzw. gespeichert wurden;
- c) Im Hinblick auf Öffentliche Daseinsvorsorge**
- i. Derzeitige und künftige Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Wasserversorgung, Gesundheits- und Sozialdienstleistungen, Sozialversicherung und Bildung) müssen vom Anwendungsbereich der TTIP ausgenommen werden;
  - ii. Ausgehend von dieser Ausnahme müssen die Verhandlungsführer dafür Sorge tragen, dass nationale und zuständige lokale Behörden auch weiterhin das uneingeschränkte Recht haben, Regulierungen, Subventionen oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen einzuführen, zu erlassen, beizubehalten oder aufzuheben, falls massive Qualitätsdefizite im Vergleich zu vorherigen Bedingungen festgestellt werden, können Kooperationen vorzeitig abgebrochen werden;
- d) Im Hinblick auf Regulatorische Zusammenarbeit**
- i. Durch die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen soll ein wettbewerbsfreundliches und verbraucherfreundliches Wirtschaftsumfeld geschaffen werden, indem etwaige nichttarifäre Handelshemmnisse ermittelt und im Sinne eines für alle Parteien annehmbaren Kompromisses ausgeräumt werden;
  - ii. Die Vertragsparteien sollen zukünftig möglichst frühzeitig einen Austausch zu technischen Vorschriften und Normen führen, sowie bei Gesetzesänderungen die transatlantischen Auswirkungen beachten. Dafür soll ein demokratisch legitimiertes Gremium geschaffen werden, das sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und des US-Senats sowie Sachverständigen zusammensetzt. Für Empfehlungen zur Regulierungszusammenarbeit ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

**e) Im Hinblick auf den Investitionsschutz**

- i. Im TTIP-Abkommen soll ein umfassendes Kapitel über Investitionen aufgenommen werden, in dem Bestimmungen über den Investitionsschutz vorgesehen werden. Der Investitionsschutz soll insbesondere für soziale und umweltfreundliche Investitionen gelten. Schadenersatzforderungen für umweltschädliche Investitionen soll nur in begrenztem Umfang stattgegeben werden dürfen, damit sich der Zugang zu Kapital positiv auf Beschäftigung und Wachstum auswirken kann.
- ii. Es muss sichergestellt werden, dass nach getätigter Investition legitime Erwartungen ausländischer Investoren umfassend geschützt sind, ohne diesen größere Rechte als inländischen Investoren einzuräumen. Das Investor-Staats-Schiedsverfahren sollte durch transparente Verfahren vor unabhängigen und freien Gerichten ersetzt werden. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, wenn Standards durch demokratische nationale oder europäische Gesetzgebung erhöht werden.

**f) Im Hinblick auf Transparenz und Einbeziehung der Zivilgesellschaft**

- i. Die Kommission muss mehr Transparenz und Beteiligung der Zivilgesellschaft sowie der Parlamente der Mitgliedstaaten gewährleisten, damit die breite Öffentlichkeit über die Nachteile und Vorteile des Abkommens informiert wird;
  - ii. Die Kommission muss dafür Sorge tragen, dass alle Mitglieder des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente uneingeschränkte Einsicht in alle Verhandlungsunterlagen erhalten, welche auf Antrag des Verhandlungspartners vertraulich stattfinden kann. Sollte sich eine der Vertragsparteien weigern Verhandlungsdokumente offenzulegen, müssen Gründe genannt werden;
2. beauftragen ihren Präsidenten, diese Entschließung mit den Empfehlungen der Simulation Europäisches Parlament der Kommission und zur Information dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedsstaaten sowie der Regierung und dem Kongress der Vereinigten Staaten zu übermitteln.